



## GEMEINDEAMT UNTERTILLIACH

9943 Untertilliach 62a

Bezirk Lienz

Telefon 048 47 / 51 50

Telefax 048 47 / 51 50-31

gde.untertilliach@lesachtalonline.at

www.untertilliach.at

Untertilliach, am 2021-09-13

Zahl: 131-9-02/2021-01

Betreff: Mündliche Verhandlung – öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Markus Klammer, 9943 Untertilliach 36, hat bei der Gemeinde Untertilliach um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben:

**Zu- & Umbau Wohnhaus –  
Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit – Balkone  
Erneuerung Balkon Erdgeschoss  
Zubau Eingangspodest inkl. Zugangstreppe TOP 02  
Neubau Lager für landw. Geräte  
Heizungstausch - Pelletskessel  
auf dem Grundstück 1829, EZ: 90027, KG Untertilliach,**

angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBl Nr 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

**Montag, den 27. September 2021 um 15:00 Uhr**

an Ort und Stelle (Untertilliach, Gst. 1829) angeordnet.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen

Wirtschaftstreuhand/erine Wirtschaftstreuhanderin, oder einen Ziviltechniker/ine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden im Gemeindeamt Untertilliach in die Planunterlagen und sonstige Behelfe Einsicht nehmen.

Abgesehen von der Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde Untertilliach

Veröffentlichung unter Amtstafel auf der Web-Site: <https://www.untertilliach.at>

kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis spätestens am Tag vor der Verhandlung – während der Amtsstunden (Parteienverkehr) im Gemeindeamt Untertilliach erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/ine Beteiligte jedoch durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhersehbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Der Bürgermeister:



(Lanzinger Manfred)

Angeschlagen am: 13.09.2021

Abgenommen am:

**Ergeht an:**

1. Markus Klammer, 9943 Untertilliach 36;
2. Agrargemeinschaft Nachbarschaft Kirchberg, Obmann Manfred Lanzinger, 9943 Untertilliach 33;
3. Christina Klammer, 9943 Untertilliach 69;
4. Daniela Klammer, 9943 Untertilliach 80;
5. Öffentl. Gut, Gemeinde Untertilliach, 9943 Untertilliach 62a;
6. Republik Österreich – öffentl. Wassergut, im Wege des Baubezirksamtes Lienz, Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz;
7. Zimmerei Stocker GmbH, Thal-Wilfern 34, 9911 Assling, als Planverfasser;
8. z.d.A.